

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.10.1982

Geschäftszahl

3006/80

Rechtssatz

Der begünstigte Umsatzsteuersatz gemäß § 10 Abs 2 Z 7 lit a UStG 1972 steht zwar auch für die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als freiberuflich Tätiger im Sinne des § 52 Abs 3 des BG, BGBl 102/1961 (betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und des Sanitätshilfsdienstes) zu, ein allenfalls den "physiotherapeutischen Dienst" ausübenden Heilmasseurs, dem es an der für die freiberufliche Berufsausübung erforderlichen Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mangelt, erfüllt jedoch diese Voraussetzung nicht.